

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefon 041 288 81 12
gemeindeverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Besoldungsreglement für den Gemeinderat

Besoldungsreglement für den Gemeinderat

vom 29. November 2004

Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,
gestützt auf § 18 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1991,
beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Rothenburg.

Art. 2 Besoldungs- und Entschädigungsanspruch

- 1 Der Anspruch auf Besoldung und Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- 2 Vorbehalten bleibt der Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 5 dieses Reglements.

Art. 3 Auszahlung der Besoldung

Die Jahresbesoldung wird in 13 Teilbeträgen ausbezahlt.

Art. 4 Besoldung

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen eine jährliche Besoldung auf der Grundlage der Besoldungsordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern²
- 2 Jedes Mitglied des Gemeinderats bezieht eine Besoldung der Lohnklasse 17 im Mittelwert.

¹ Gemeindeversammlung

² SRL Nr. 73

- 3 Im ersten Amtsjahr liegt der Erfahrungswert bei 7.
- 4 In den Folgejahren steigt die Besoldung um je einen Erfahrungswert pro Jahr an, sofern auch dem Gemeindepersonal ein Lohnanstieg im Rahmen der individuellen Besoldungsanpassung gewährt wird, bis maximal zum Erfahrungswert 14.
- 5 Die Besoldung wird unter Berücksichtigung des Pensums entsprechend festgelegt.
- 6 Mit der Jahresbesoldung sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderäte (inkl. Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen von Gemeindebehörden und Kommissionen) abgegolten.
- 7 Entschädigungen, die aus der Vertretung der Gemeinde in Gemeindeverbänden anfallen, sind abzuliefern.

Art. 5 Besoldungsnachgenuss

Wird ein amtierendes Gemeinderatsmitglied, das sich der Wiederwahl gestellt hat, an der Urne nicht mehr gewählt, so erhält es noch während drei Monaten nach Ende der Legislaturperiode die volle Besoldung ausbezahlt. Ein Besoldungsnachgenuss endet aber in jedem Fall mit dem Erreichen des AHV-Alters oder mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Art. 6 Spesen- und Funktionsentschädigung

Für sämtliche zusätzlichen Auslagen wird eine Spesen- und Funktionspauschale vergütet. Diese wird nach dem Pensum und der Funktion abgestuft. Die Höhe der Spesen- und Funktionspauschalen legt der Gemeinderat fest.

Art. 7 Vorsorgeeinrichtung

Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) im Rahmen der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Rothenburg.

Art. 8 Anwendung des kantonalen Rechts

Die kantonale Personalgesetzgebung wird sinngemäss angewendet.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Besoldungsreglement für den Gemeinderat vom 19. Juli 1990 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2005.

Rothenburg, den 29. November 2004

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Gemeindeschreiber

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2004 beschlossen.